

15.
Beschluß
über das Statut
des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen

Vom 18. Oktober 1956

(GBl. I S. 1177)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der Industriezweige Erz- und Kalibergbau, Metallurgie und Gießereien übertragen, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens zu sichern.